

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **13 (1917)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Zeit zum Kauffen und Verkauffen gesetzt seye, so wird allhier der Verstand deß eint- und anderen eingerucket, dahin, daß allwegen ein Fähnlein, mit Ihr Gnaden Ehren-Waapen, unter dem grossen [Kornhaus]-Magazin, für zwey Stund lang, und zwar von Osteren biß Michaeli (= 29. Sept.) um acht; von Michaeli aber wieder biß auf Osteren um neun Uhren Vormittag ausgesteckt wird, zum Zeichen, wann der Märit angehen solle. So lang nun dasselbe draussen, mögend E. E. Burgerschafft, Einheimsche und Benachbarte, mit Ausschluß anderer, nach verflossenen zwey Stunden aber, aussere Müller, Händler und männiglich sich mit Frucht versehen.

(Ordnung und Einsehen, wie es mit dem Getreyd-Kauff und Verkauff auff dem Korn-Märit in der Statt Bern solle gehalten seyn. 1741, S. 9.)

Dass dieser Brauch ein alter war, geht aus folgenden zwei Eintragungen in den Stadtrechnungen (Rubrik: Umb Tüecher) hervor:

1667. Den 15. Aprilis. Hrn. Güntisperger bezahlt umb Materi zu einem nüwen kleinen Fähnlein in das Kornhaus uff dem Platz sambt 10 bazen macher-lohn hiemit zusammen 9 ₣ 13 β 4 d.

1703. Für seidenes Zeüg und Schnürlein zu einem nüwen Fähnlein ins Kornhaus auf dem blatz zahlt 8 ₣ 6 β 8 d.


b) Die ausgesteckten Tännlein an Kellerhälsen.

In ansehen deß Wein-Gewerbs haben wir zu statuiren gut funden, daß Unseren Regiments-vehigen Burgeren allein zukommen und bewilliget seyn solle, Wein, so in Unseren Landen gewachsen, auff G'winn und Quaest hin zu kauffen, und hernach solchen, so wohl eigenen oder auch erkaufften Wein, entweder en gros wieder zu verhandlen, oder aber allhier in der Haupt-Statt, bey ausgestecktem Tännli, bey der Pinten, nicht aber heimlicher Weis per Bouteilles oder in nderen Stüblenen und Schlupf-Winklen, sondern nur und allein in öffentlichen Keller-Hälsen aususchencken.

(Ordnung und Einsehen betreffend die Wein-Handlung, 1739, S. 14.)

Im «Bernischen Avis-Blättlein», das jeden Samstag erschien, finden wir allwöchentlich die Marktpreise nebst der Angabe der Zahl der ausgesteckten Tännlein, so z. B. lesen wir am 1. Januar 1735: «Es sind 98 Tännlin ausgesteckt, und giltet der Wein die Maas von 10 Kreuzer biß 5 Batzen.» Im genannten Jahr schwankte die Zahl der Tännlein zwischen 45 (5. November) und 125 (14. Mai).

A. F.

 **Auch die kleinste Mitteilung über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, ist der Redaktion stets sehr willkommen.** 